

Kindeswohlgefährdung

Begriff, rechtliche Rahmenbedingungen
und Handlungsabläufe bei Jugendamt
und freien Trägern

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum, Fachbereich Soziale Arbeit

Fachhochschule Kiel, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Gliederung



- ▶ Begriff „Kindeswohl“
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen
- ▶ Handlungsabläufe bei freien Trägern

Gliederung



▶ Begriff „Kindeswohl“

▶ Rechtliche Rahmenbedingungen

▶ Handlungsabläufe bei freien Trägern

Begriff Kindeswohl



► Kindliche Bedürfnisse



Bedürfnisse nach *Maslow*; aus: Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln. 2006, S. 20

Begriff Kindeswohl



► Folgen bei Vernachlässigung der Bedürfnisse

Basic need	Folge des Mangels	Langzeitfolgen
Liebe, Zuwendung	Gedeihstörungen, emotionale Störungen	körperliche und psychische Deprivationsfolgen
stabile Bindungen	Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe-Distanz)	Bindungsstörungen
Versorgung	Hunger, Fehlernährung, Gedeihstörungen	psychosozialer Minderwuchs
Aufsicht	Unfälle	Behinderungen
Körperpflege	Entzündungen (im Windel- bereich)	Defektheilungen, z. B. auf der Haut durch Superinfektionen
Gesundheitsfürsorge	vermeidbare Erkrankungen	schwere Verläufe

Fortsetzung nächste Seite ...

Begriff Kindeswohl



► Folgen bei Vernachlässigung der Bedürfnisse

Basic need	Folge des Mangels	Langzeitfolgen
Tagesablauf	Schlafstörungen, Apathie am Tag	Entwicklungsstörungen, Deprivation
relative Freiheit von Angst	Angst	Selbstwert- und emotionale Probleme
körperliche Unversehrtheit	Angst, Verletzung nach Misshandlung und sexuellem Missbrauch	posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen
Respekt vor alters-entsprechender Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	sexualisiertes Verhalten	psychische Langzeitfolgen, Partnerprobleme etc.
Anregung, Vermittlung von Erfahrungen	Entwicklungsdefizite, Deprivation	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen

Basic needs nach Fegert; aus: Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln. 2006, S. 23

Begriff Kindeswohl



▶ Formen von Kindeswohlgefährdungen

- Vernachlässigung
 - ▶ körperliche Vernachlässigung
 - ▶ emotionale Vernachlässigung
- Kindesmisshandlung
 - ▶ körperliche Misshandlung
 - ▶ seelische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch von Kindern

Begriff Kindeswohl



► Häufigkeit der Gefährdungsformen

- Quelle: Befragung von ASD-Fachkräften

	% bei Haupt- gefährdungslage	% bei Mehrfachnennung
Vernachlässigung	50,0 %	65,1 %
Seelische Misshandlung	12,6 %	36,8 %
Sexueller Missbrauch	7,9 %	16,7 %
Körperliche Misshandlung	6,6 %	23,6 %
Autonomiekonflikte	5,7 %	12,9 %
Erwachsenen-Konflikte	4,1 %	23,6 %
Sonstiges/keine Angabe	13,2 %	23,3 %

aus: Münder/Mutke/Schone 2000, 99, 101

Gliederung



▶ Begriff „Kindeswohl“

▶ Rechtliche Rahmenbedingungen

▶ Handlungsabläufe bei freien Trägern

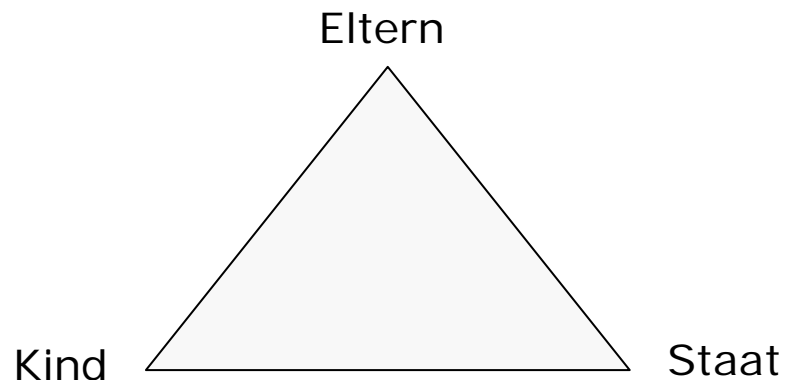
Rechtliche Rahmenbedingungen



► Artikel 6 Absatz 2 GG (= § 1 Abs. 2 SGB VIII)

GG = Grundgesetz

SGB VIII = 8. Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
(„KJHG“ = „Kinder- und Jugendhilfegesetz“)



► Erfüllung des staatl. Schutzauftrages durch

- Hilfen zur Erziehung für die Familie (§§ 27 ff SGB VIII)
- in Notfällen Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
- Anrufung des Familiengerichts (§§ 1666, 1666a BGB)

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

Rechtliche Rahmenbedingungen



► Verdeutlichung des Schutzauftrages im SGB VIII

■ Regelung in § 8a SGB VIII

- Vorgehen von Jugendamt und freien Trägern bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

■ Neuregelung zum 1.10.2005 durch das KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz)

- früher nur ansatzweise in § 50 III SGB VIII (a.F.)

► Ziele der Neuregelung:

- Konkretisierung des Schutzauftrages bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Erhöhung der Rechtssicherheit für die MitarbeiterInnen

Rechtliche Rahmenbedingungen



► Überblick über die Neuregelungen durch das KICK im SGB VIII

- Konkretisierung des Schutzauftrags in § 8a (ersetzt § 50 Abs. 3 alte Fassung)
- Flankierende Regelungen:
 - Neuregelung der Inobhutnahme in § 42 (ersetzt §§ 42, 43 alte Fassung)
 - Klarstellungen beim Sozialdatenschutz in §§ 61 ff
 - insbes. §§ 62 III Nr. 2d, 64 IIa
 - gesetzliche Anforderungen zur persönlichen Eignung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe in § 72a

Gliederung



- ▶ Begriff „Kindeswohl“
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen
- ▶ Handlungsabläufe bei freien Trägern

Handlungsablauf im ASD



§ 8a Abs. 1

**Risikoeinschätzung
und Hilfeangebot**

„gewichtige Anhaltspunkte für
eine Kindeswohlgefährdung“ (S. 1)

„Abschätzung des
Gefährdungsrisikos“ (S. 1)

„im Zusammenwirken
mehrerer Fachkräfte“ (S. 1)

„Einbeziehung der Personensorge-
berechtigten und des Kindes“ (S. 2)

→ Diagnose/Prognose
zum Kindeswohl

ggf. Lösungsversuch mit der Familie
(„Hilfeangebot“, S. 3)

§ 8a Abs. 3, 4

**ggf. Einschaltung
anderer Institutionen**

Anrufung des Familiengerichts
(Abs. 3 S. 1)

bei dringender Gefahr
- Inobhutnahme (Abs. 3 S. 2)
- Hilfe durch Polizei (Abs. 4 S. 2)

Handlungsablauf im ASD



Präventionsbereich —————> Angebot von Hilfen

„Es besteht eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Gefahrenschwelle
§ 1666 BGB

Interventionsbereich

Inobhutnahme



Anrufung
des FamG



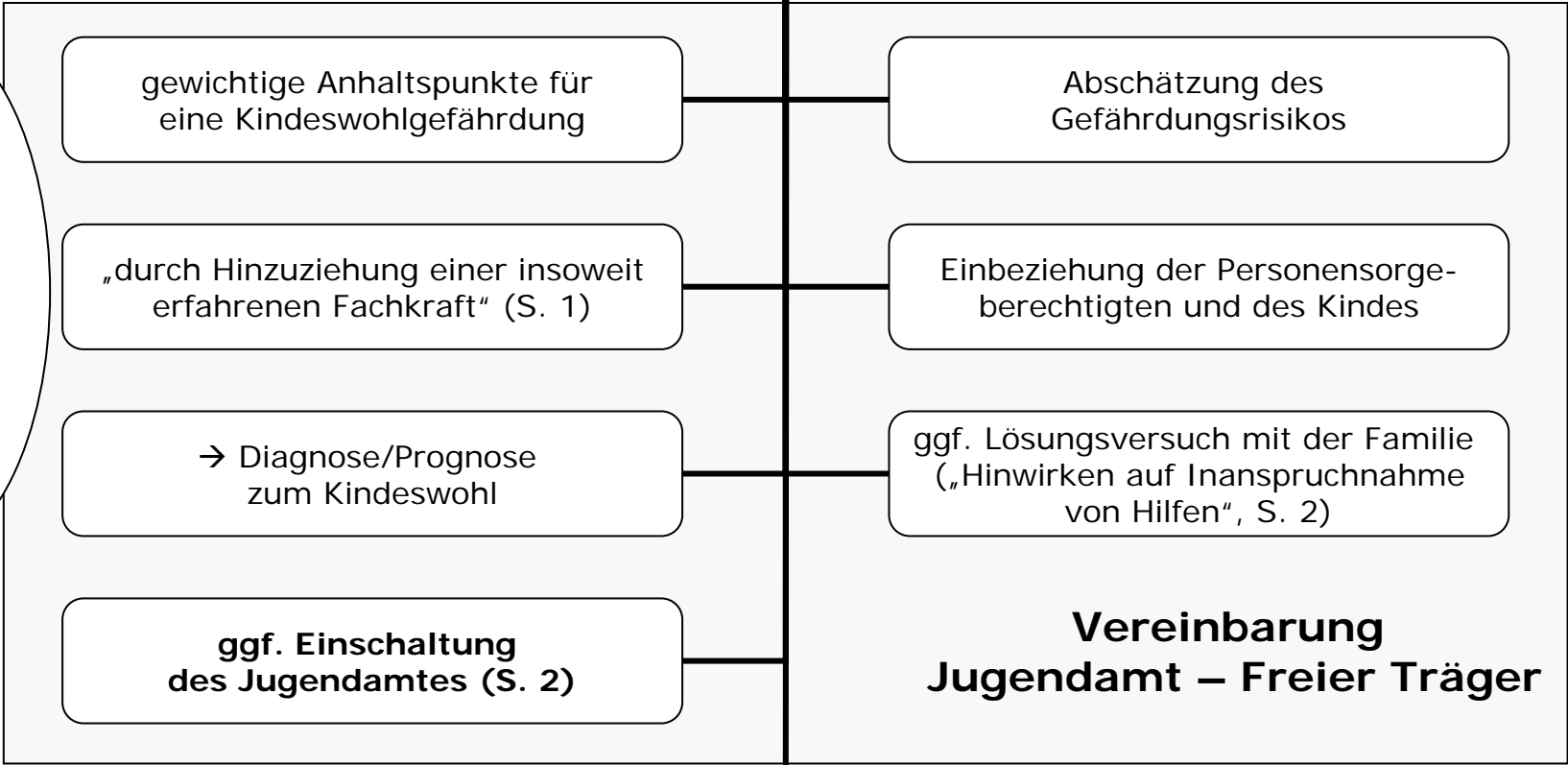
Handlungsablauf bei freien Trägern



§ 8a Abs. 2

**Risikoeinschätzung
und Hilfeangebot**

„Schutz-
auftrag
nach
Abs. 1 in
entspre-
chender
Weise
wahr-
nehmen“



§ 8a Abs. 1, 3 und 4

Jugendamt
weiter wie oben beschrieben

Handlungsabläufe bei freien Trägern



► Vertiefung einzelner Aspekte

- Wer sind Fachkräfte und welche Aufgaben haben sie?
- Wie erfolgt die Risikoabschätzung und welche Arbeitshilfen gibt es dazu?
- Wie sollten die Abläufe dokumentiert werden?
- Wie kann ein Lösungsversuch mit der Familie aussehen?
- Was ist datenschutzrechtlich zu beachten?
- Wie erfolgt die Prüfung der persönlichen Eignung der Fachkräfte bei freien Trägern?
- Worauf ist bei Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern zu achten?
- Welchen strafrechtlichen Risiken sind die Fachkräfte ausgesetzt?

Fachkräfte



▶ Was sind Fachkräfte?

▪ Definition in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII:

- ▶ Eignung für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit
- ▶ Vorhandensein einer der Aufgabe entsprechenden Ausbildung

▶ Um wessen Fachkräfte geht es?

▪ Einrichtungen/Dienste

- ▶ Einrichtungen = teilstationär/stationär
- ▶ Dienste = ambulant

▪ Leistungserbringung nach dem SGB VIII

- ▶ Tagesbetreuung für Kinder (§§ 22-24)
- ▶ Jugendarbeit (§§ 11-12)
- ▶ Jugendsozialarbeit (§ 13)
- ▶ Hilfen zur Erziehung (§ 27)

Fachkräfte



▶ Welche Aufgaben haben Fachkräfte?

■ Anhaltspunkte-Fachkraft

- ▶ *Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt?*



■ Prognose-Fachkraft

- ▶ *Wird der wahrgenommene Anhaltspunkt mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer massiven Schädigung führen?*
- ▶ Wer kann Prognose-Fachkraft sein und wo ist sie anzusiedeln?

▶ Kosten für Fachkräfte

Abschätzung des Gefährdungsrisikos



► Einschätzungsaufgaben

- Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- Prognose für eine tatsächliche Gefährdung
 - derzeitige Situation
 - Sicherheit des Kindes
 - Förder- und Behandlungsbedarf des Kindes
 - Ressourcen
 - des Kindes (Resilienz)
 - der Familie (z.B. Erziehungsfähigkeit)
 - Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit

Abschätzung des Gefährdungsrisikos



► Kindeswohlprognose → vier Möglichkeiten

	zutreffende Prognose	falsche Prognose
positive Prognose (Gefährdung)	Kind wird als <i>gefährdet</i> angesehen und ist <i>tatsächlich gefährdet</i> P☹ T☹	Kind wird als <i>gefährdet</i> angesehen, ist aber objektiv <i>nicht gefährdet</i> (<u>Folge</u> : Trennung von der Familie) P☹ T☺
negative Prognose (keine Gefährdung)	Kind wird als <i>nicht gefährdet</i> angesehen und ist es <i>tatsächlich nicht</i> P☺ T☺	Kind wird als <i>nicht gefährdet</i> angesehen, ist aber <i>objektiv gefährdet</i> (<u>Folge</u> : Schädigung) P☺ T☹

nach Wulf/Reich, ZKJ 2007, S. 266

Arbeitshilfen zur Risikoabschätzung



► Hilfestellungen für die Praxis

- IzKK – Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung am DJI

www.dji.de/izkk



- Beispiele für Arbeitshilfen auf den folgenden Folien:

► „Ampel-Bögen“

- Stadt Recklinghausen

► ausführlichere Inventare

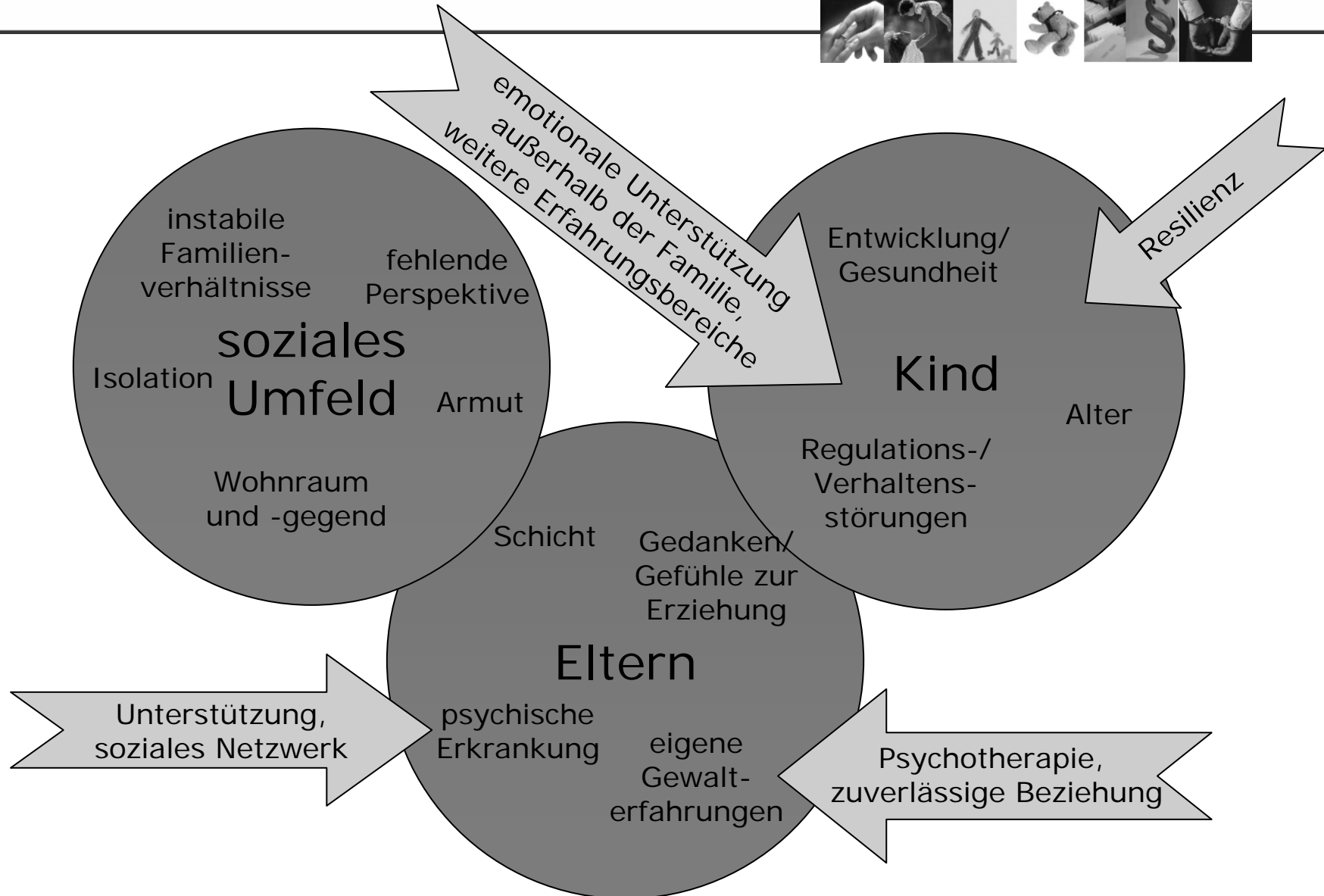
- Stuttgarter Kinderschutzbogen
- Prüfbögen aus dem ASD-Handbuch Kindeswohlgefährdung vom Deutschen Jugendinstitut (DJI)

- Überblick über Messverfahren:

<http://www.dji.de/thema/0402>



Risiko- und Schutzfaktoren



Arbeitshilfen zur Risikoabschätzung



▶ „Ampel-Bögen“

- Beispiel
Stadt Recklinghausen
 - ▶ Quelle: Anhang der
ISA-Arbeitshilfe
- relativ einfach gehalten
- ermöglichen schnellen Überblick

Stadt Recklinghausen – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (2006)

Risikoanalyse für Kinder (0-12 Jahre)

- Der nachfolgende Diagnosebogen dient zur Risikoabwägung bei Gefährdungen im Kindesalter gem. § 8a SGB VIII. Kinder sind vor allem Gefährdungen durch Erwachsene ausgesetzt. Werden ihre Grundbedürfnisse dauerhaft nicht ausreichend befriedigt, führt dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen und nicht wieder gut zu machenden Entwicklungsschäden.
- Der nachfolgende Diagnosebogen soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.
-

Eine Anleitung zum Ausfüllen des Bogens finden Sie auf der letzten Seite.

Angaben zum Kind:

Name des Kindes, Geburtsdatum, Anschrift

Sorgeberechtigt (soweit bekannt):

- Weitere Familiendaten sind dem anliegenden Personalblatt zu entnehmen.
- Weitere Angaben zur Familie liegen nicht vor.

Problemstellung/Anlass:

Arbeitshilfen - Beispiel Stadt Recklinghausen



Kinder haben Rechte! Die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse tragen elementar zu ihrer Entwicklung bei. Werden Grundbedürfnisse dauerhaft nicht erfüllt weist dies auf einen erhöhten Handlungsbedarf hin! Wahrnehmungen zu Risiken und Ressourcen sind wichtige Grundlagen für die Entscheidung, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht.

Besondere Risikofaktoren in der frühkindlichen Phase	rot	gelb	grün
Unerwünschte Schwangerschaft			
Essprobleme beim Säugling			
„Schreibaby“			
Bindungsprobleme			

Einschätzung zur Sicherung der Grundbedürfnisse des Kindes	rot	gelb	grün
Recht auf ausreichende Körperpflege			
Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz			
Recht auf schützende Kleidung			
Recht auf altersgemäße Ernährung			
Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen			
Recht auf Schutz vor Gefahren			
Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung			
Recht auf Sicherheit und Geborgenheit			
Recht auf Individualität und Selbstbestimmung			
Recht auf Ansprache			
Recht auf langandauernde Bindung			

Wahrnehmbare Risikofaktoren in der Familie	rot	gelb	grün
Unzureichendes Einkommen			
Wohnsituation			
Arbeitssituation			
Körperbehinderungen/gesundheitliche Probleme			
Suchtmittelmissbrauch			
Schwere psychische Störungen (Psychosen)			
Mutter/Eltern sehr jung (minderjährig)			
Alleineziehender Elternteil			
Religiöse oder ideologische Überzeugungen			
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten			

Die Eltern verfügen über Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu befriedigen bzw. es sind Probleme bei den Eltern sichtbar, die diese Fähigkeit einschränken. Angaben nur soweit ausfüllen, wie Beobachtungen gemacht werden konnten.

Elterliche Kompetenzen	Mutter			Vater		
	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Aggressionen und Wut kontrollieren können						
Depressive Stimmungen etwas entgegensetzen können						
Ängste überwinden können						
Destruktive Selbstkritik reduzieren und das eigene Selbstwertgefühl stärken können						
Enttäuschungen verkraften können						
Eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen können						
Eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können						
Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können						

Arbeitshilfen - Beispiel Stadt Recklinghausen



	Mutter			Vater		
	rot	gelb	grün	rot	gelb	grün
Mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können						
Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können						
Sexualverhalten: Sich partnerschaftlich und rollengemäß verhalten können						
Den Willen und die Grenzen anderer respektieren können						
Zeit und Tätigkeiten planen und Planungen ausführen können						
Früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten können						
Ausdauer haben, genau sein						
Sich regelmäßig waschen, saubere Kleidung tragen						
Sich ausreichend ernähren						
Einnahmen und Ausgaben bilanzieren und ökonomisch wirtschaften können						
Sich allein beschäftigen und das Zusammensein mit anderen gestalten können (z. B. Spielen, Basteln, Sport)						
Lesen, Schreiben, rechnen können						
Kochen, Waschen, putzen und Wohnung gestalten können						

Sonstige Bemerkungen:

Ergebnisprotokoll der Risikoeinschätzung vom:		Datum
Name der teilnehmenden Fachkraft	Institution	Ggfls. Unterschrift
Ergebnis/Prognoseentscheid/Indikation:		

Leitfaden zur Handhabung der Risikoanalyse

Die vorstehende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch erleichtern und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keineswegs mathematisch anzuwenden und ersetzt schon gar nicht das professionell geführte Fachgespräch.

Das Fachgespräch ist in der Regel rechtzeitig zu terminieren, die Gesprächsteilnehmer sollten sich mittels der schriftlichen Unterlagen zuvor vorbereiten können.

Die aufgeführten Merkmale – sind nur soweit möglich – auszufüllen und ggfls. im Fachgespräch zu erläutern.

Analog zur Ampel bedeutet

Grün = die Bedürfnisse des/ der Jugendlichen werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis oder weist auf Ressourcen hin,

Gelb = die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen Wahrnehmungen,

Rot = signalisiert den Gefahrenbereich: Risiken sind erkennbar, Grundbedürfnisse sind bedroht, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis.

Arbeitshilfen zur Risikoabschätzung



► Ausführlichere Bögen

► entwickelt i. d. R. für den ASD

► Beispiele:

- Stuttgarter Kinderschutzbogen
 - Quelle: *Jugendamt Stuttgart*
 - Bezugsquelle: wulfhild.reich@stuttgart.de
- ASD-Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI
 - Quelle: http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm

ORIENTIERUNGSKATALOG BEI EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Grundversorgung und Schutz des Kindes / 3 bis 6Jährige
Ankerbeispiele liegen für die grau hinterlegten Kategorien vor.

Sicherung der Grundversorgung (vgl. Seite 2 des SKB)	Beschreibung	Durch wen beschrieben
Ernährung		
Schlafplatz		
Kleidung		
Körperpflege		
Schutz vor Gefahren und Aufsicht des Kindes		
Sicherung der medizinischen Versorgung		
Betreuung des Kindes		
Emotionale Zuwendung durch die Bezugsperson		
Gewalt gegen das Kind		

Copyright Jugendamt Stuttgart
Stand: 27.02.2003

Arbeitshilfen - Beispiel Stuttgarter Kinderschutzbogen



Kleidung 3-6 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Bekleidung als Schutz	<p>Kleider bieten keinen witterungsgemäßen Schutz, sind hautreizend (z.B. zuviel Waschpulver, kratzig)</p> <p>Kind trägt immer die gleichen verdreckten, verpinkelten oder stinkenden Kleider</p>	Phasenweise hat Kind verdreckte, verpinkelte, stinkende Kleider an	<p>Nur zeitweise witterungsgemäße Kleidung</p> <p>Ab und zu verdreckte Kleidung</p>	<p>Kleider bieten witterungsgemäßen Schutz, sind trocken, nicht hautreizend</p> <p>Kind trägt saubere und hygienische Kleidung</p>
Kleidergröße	Zu kleine Bekleidung	/	Der Körpergröße entsprechende Kleidung	/
Schuhe	Keine oder keine passenden Schuhe, nicht witterungsgemäß	Schuhe mit Löchern, extrem ausgetreten, nicht witterungsgemäß, z.B. sandalen im Winter	Schuhe nur bedingt witterungsgemäß, z.B. Gummistiefel oder dicke Turnschuhe im Sommer, abgelatscht	Passende witterungsgemäße Schuhe, z.B. Sandalen im Sommer

Arbeitshilfen - Beispiel Stuttgarter Kinderschutzbogen



Körperpflege 3-6 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Waschen	Eltern überlassen es ihrem Kind allein, keine Anleitung und Kontrolle, egal	Kind wird von Eltern aufgefordert, aber nicht angeleitet und nicht unterstützt	Kind wird von Eltern aufgefordert und teilweise angeleitet und unterstützt	Eltern halten Kind zum waschen an, unterstützen, überprüfen Kind dabei.
Körpergeruch	Kind hat ständig üblen Körpergeruch	Kind riecht oft schlecht	Kind riecht ab und zu schlecht	Kind riecht frisch
Ungeziefer	Dauerhafter, unbehandelter Ungezieferbefall	Immer wiederkehrender Ungezieferbefall, Behandlung wird nicht vollständig durchgeführt	Immer wiederkehrender Ungezieferbefall, der sofort behandelt wird	Wenn Ungezieferbefall auftritt, wird er sofort und konsequent behandelt.
Zähne	Kind putzt die Zähne nicht, den Eltern ist es egal. Zähne sind in schlechtem Zustand: kariös, gezogen, zerstört.	Zahnpflege erfolgt überwiegend außerhalb der Familie. Kind wird von Eltern aufgefordert, aber nicht angeleitet und nicht unterstützt.	Kind wird von Eltern zur Zahnpflege aufgefordert und teilweise angeleitet und unterstützt	Regelmäßige Zahnpflege mit Unterstützung und Überprüfung durch die Eltern
Zahnpflege und Ernährung	ständige Süßigkeitszufuhr	häufige Süßigkeitszufuhr	Immer wieder Süßigkeitszufuhr	selten Süßigkeitszufuhr
Sauberkeits- erziehung	Kind nässt und kotet ein, ist noch in Windeln, Ursachen sind nicht ärztlich abgeklärt.	Kind nässt oder kotet gelegentlich tags/ nachts ein. Ursachen sind nicht ärztlich abgeklärt	Kind ist überwiegend sauber, nässt gelegentlich nachts ein. Arztbesuch erfolgt.	Kind ist „sauber“ : mit 3, 5 Jahren

Arbeitshilfen - Beispiel ASD-Handbuch des DJI



ASD
Kindeswohlgefährdung und
Allgemeiner Sozialer Dienst

DJI
Deutsches
Jugendinstitut

Einordnungsschema zur „Erfüllung kindlicher Bedürfnisse“

Name:

Datum:

Fachkraft:

Kindliche Bedürfnisse	Physiologische Bedürfnisse	Schutz und Sicherheit	Soziale Bindungen	Wertschätzung	Soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen
Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge Dritter	Schlaf, Essen, Trinken, Wach- und Ruherhythmus, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt	Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und ausserhalb des Hauses	konstante Bezugsperson (n), einfühlendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (n)	Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit	altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung
deutlich unzureichend					
grenzwertig					
ausreichend					
gut					
sehr gut					

© DJI 06.2002

Arbeitshilfen - Beispiel ASD-Handbuch des DJI



Pflege und Versorgung

Prüfbogen zur Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern (vgl. Frage 63)

Name des Kindes:

Tag der Einschätzung:

Ort der Einschätzung:

Beteiligte Personen:

Einschätzende Fachkraft:

Einschätzungshinweise

Belege

Der gegenwärtige Versorgungszustand und die Entwicklungsgeschichte des Kindes.

Am Kind ablesbare Hinweise auf den gegenwärtigen Versorgungszustand ergeben sich u.a. aus dem Zustand, Geruch und der Angemessenheit der Kleidung, dem Aussehen der Zähne, dem Vorhandensein dunkler Ringe unter den Augen (Übermüdung) und, bei kleinen Kindern, der Sauberkeit großer Hautfalten und dem Vorhandensein wunder Stellen im Windelbereich. Auf eine bei

Dokumentation



► Was ist zu dokumentieren?

- Beobachtungen zur ersten Einschätzung
 - ▶ Ableitung einer Hypothese mit Begründung
 - ▶ Ableitung von Handlungsschritten mit Begründung
- Überprüfung/Reflexion der ersten Einschätzungen
 - ▶ Kollegiale Beratung, Leitung, Träger
 - ▶ ggf. abweichende fachliche Einschätzungen auch!
- Abklärung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (mit Ergebnis)
- Kontaktaufnahme/Gespräche mit Eltern (mit Ergebnis)
 - ▶ angebotene Beratungs- und Hilfsangebote (intern/extern)
 - ▶ Vereinbarungen über Rückmeldungen zur Inanspruchnahme
- Weitergabe ans Jugendamt
 - ▶ weitergegebene Informationen
 - ▶ Vereinbarungen über Kooperation Jugendamt – eigene Einrichtung

Lösungsversuch mit der Familie



▶ Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

■ Ablauf:

- ▶ Gespräch über Risikoeinschätzung
 - Problemaakzeptanz, Problemkongruenz
- ▶ Angebot von Hilfen
 - weitere eigene Hilfen
 - fremde Hilfen
- ▶ Vereinbarung mit den Eltern
 - Hilfeakzeptanz, ggf. Kontrolle

■ zusätzliche Qualifikation: Elternarbeit

■ Beispiel Familienzentren in NRW (www.familienzentren.nrw.de)

Datenschutz



- ▶ Bestimmungen sind zu beachten bei
 - der Informationsgewinnung
 - ▶ grundsätzlich bei der Familie (§ 62 Abs. 2 SGB VIII)
 - ▶ ausnahmsweise auch bei Dritten
(zulässig gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 SGB VIII)
 - der Abschätzung des Risikos mit Fachkräften
 - ▶ Übermittlung möglich (§ 65 I Nr. 4), aber nur
 - ▶ anonymisiert oder pseudonymisiert (§ 64 Abs. 2a SGB VIII)
 - der Information des Jugendamtes
 - ▶ Ausnahme vom Verbot der Datenübermittlung
 - der Dokumentation (vgl. § 63 SGB VIII)
 - ▶ Sicherheit vor Zugriff von außen

Persönliche Eignung, § 72a



- ▶ Persönliche Eignung der MitarbeiterInnen, § 72a
 - Zweck: Keine Beschäftigung von Personen, die einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind
 - ▶ nur hauptamtlich Beschäftigte sind umfasst
 - Erfasste Straftaten: Sexualstraftaten, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - gesetzliche Regelung:
 - ▶ öffentliche Träger (S. 1+2): Vorlage Führungszeugnis bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen
 - üblich sind alle 3-5 Jahre
 - ▶ freie Träger (S. 3): Sicherstellung der persönlichen Eignung durch Vereinbarungen
 - Vorlage von Führungszeugnissen bei der Einstellung (bereits üblich)
 - Vorlage in regelmäßigen Abständen (wird meist vereinbart, ist aber nicht unumstritten)

Vereinbarung Jugendamt – Freie Träger



► Verpflichtung durch Abschluss einer Vereinbarung

■ Mustervereinbarungen

► Landesempfehlung Schleswig-Holstein

► Mustervereinbarung des ISA

► Mustervereinbarungen bzw. Informationen zu einzelnen Arbeitsfeldern

■ Kindertageseinrichtungen

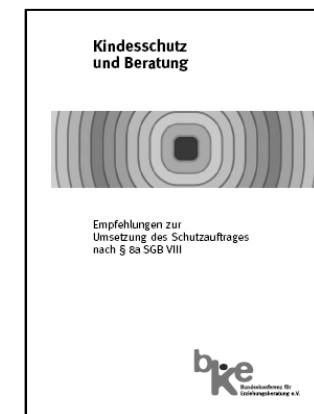
■ Erziehungsberatung

■ Studie von Münder

■ vgl. dazu meine Website



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe



Vereinbarung Jugendamt – Freie Träger



► Notwendige Inhalte einer Vereinbarung

- Verpflichtung zur Einhaltung des Verfahrens bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung
- Darstellung eines konkreten Ablaufschemas zwischen Jugendamt, freiem Träger, den dort tätigen Fachkräften und den Betroffenen
- Hinweise zur Kindeswohlgefährdung mit Indikatoren
- Verpflichtung zur Dokumentation
- Sicherstellung der persönlichen Eignung
- Verpflichtung zum Datenschutz
- Qualifizierung der MitarbeiterInnen freier Träger
- Beratung durch das/Kooperation mit dem Jugendamt
- Berichtspflicht, Evaluation, Weiterentwicklung

Strafrechtliche Risiken



Drei Monate altes Kind starb an Unterernährung

Ließen Eltern ihr Baby verhungern?



Im sauerländischen Iserlohn ist ein drei Monate alter Junge an den Folgen von Unterernährung gestorben. Die Staatsanwaltschaft ermittelt nicht nur gegen die Eltern des Säuglings, sondern auch gegen das Jugendamt der Stadt.

30.8.2007

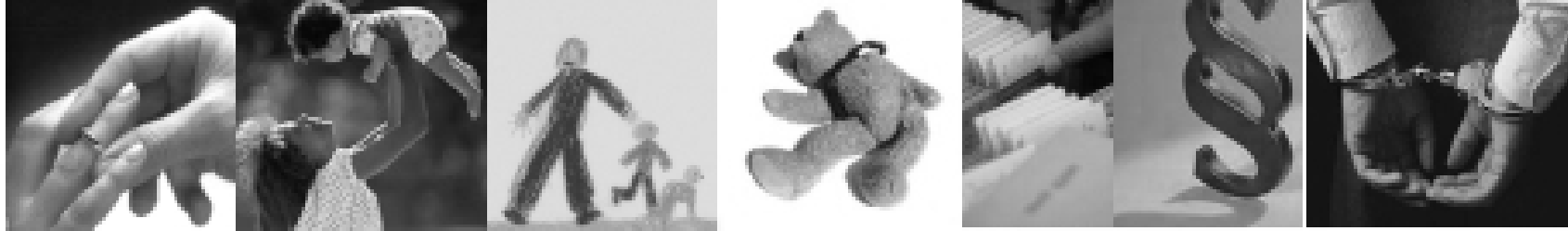
- ▶ Mögliche Folgen von Fehlern im Vorgehen
 - Zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz)
 - Strafverfahren
 - ▶ gegen MitarbeiterInnen des Jugendamtes
 - ▶ gegen MitarbeiterInnen freier Träger

Strafrechtliche Risiken



► Grundlagen der Strafbarkeit

- fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung durch *Unterlassen*
- Anknüpfungspunkte für die Strafbarkeit:
 - Unterlassen einer eigentlich gebotenen Handlung
 - Garantenstellung mit Garantenpflicht
 - Schutzpflicht für das Kindeswohl aus:
 - tatsächlicher/faktischer Schutzübernahme
 - Gesetz (staatliches Wächteramt)
 - Vertrag (insbes. bei freiem Träger)
 - Delegation durch das Jugendamt auf freien Träger
 - Fahrlässigkeit = Sorgfaltspflichtverletzung
 - objektive Voraussehbarkeit der Schädigung
 - Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Literatur und Links zum Thema
gibt es auf meiner Website
<http://www.brigitta-goldberg.de>
(Thema „Kindeswohlgefährdung“)